

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

21. Jahrgang

Montag, 11. Mai 2015

Nummer 5

Aus dem Inhalt:

- ◆ **Haushaltssatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2015**
- ◆ **Entgeltordnung für die Benutzung stadteigener Räume, Sportstätten und Anlagen, die Ausleihe von Gegenständen und die Teilnahme an Führungen und Lehrgängen**
- ◆ **Entgeltordnung für die Kompostieranlage Körkwitz in Ribnitz-Damgarten**
- ◆ **Inkrafttreten der I. Ergänzung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen**
- ◆ **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Mittelweg 4“, im Verfahren nach § 13 a BauGB**
- ◆ **Inkrafttreten der I. Ergänzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“**
- ◆ **Hinweis auf die Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 82 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Vereinsgelände VFAQ, Rostocker Straße 43“**
- ◆ **Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.:**
 - Gliederung der Schuleinzugsbereiche
 - Veräußerung von Liegenschaften
- ◆ **Sitzungsplan der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse - Mai bis Juli 2015**

Sprechtage des Kontaktbeamten der Polizei

4. Juni 2015, 15:00 - 17:00 Uhr

Rathaus Ribnitz, kleiner Saal

11. Juni 2015, 15:00 - 17:00 Uhr

Rathaus Damgarten, Rathaussaal

25. Juni 2015, 15:00 - 17:00 Uhr

Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2

nächster Sonnabend-Sprechtage des Einwohnermeldeamtes

6. Juni 2015 von 09:00 - 11:00 Uhr

im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113

Sprechtage der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

4. Juni 2015 von 18:00 - 19:00 Uhr

im Rathaus Ribnitz, Bürgerbüro, Zimmer 100

nächster Sprechtage der Rentenversicherung Nord

4. Juni 2015

von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

im Rathaus Ribnitz, Rathaussaal

Termine bitte im Vorfeld über die Rentenversicherung Nord unter der Telefonnummer 0381 3390 vereinbaren.

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29. April 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 **Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	25.568.700 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	27.547.500 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-1.978.800 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	10.000 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	10.000 €
c) das Jahresergebnis (lfd. Jahr) vor Veränderung der Rücklagen auf	-1.968.800 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	1.298.000 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-670.800 €

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	23.442.200 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	24.547.500 €
der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	-1.105.300 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	10.000 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	10.000 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.160.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.049.500 €
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.889.500 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.675.800 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	691.000 €
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.984.800 €

§ 2 **Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3 **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4***Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit***

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 2.000.000 €

§ 5***Hebesätze***

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 6***Stellen gemäß Stellenplan***

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 124,9255 Vollzeitäquivalente.

§ 7***Eigenkapital***

Angaben zum Eigenkapital können erst nach Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgen.

Ribnitz-Damgarten, 30. April 2015



Ilchmann
Bürgermeister

Der Haushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt vom 11. Mai bis 11. Juni 2015 in den Rathäusern Ribnitz, Zimmer 211, und Damgarten, Zimmer 201, zur Einsichtnahme aus.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Ilchmann
Bürgermeister

ENTGELTORDNUNG

für die Benutzung stadteigener Räume, Sportstätten und Anlagen, die Ausleihe von Gegenständen und die Teilnahme an Führungen und Lehrgängen

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29. April 2015 für das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Räume in stadteigenen Gebäuden sowie städtische Anlagen stehen vorrangig für den Zweck zur Verfügung, für den sie nach ihrer Widmung geschaffen worden sind. Sie können über den Kreis der regelmäßigen und widmungsgerechten Nutzer hinaus Dritten für gemeinnützige, kulturelle, sportliche u. a. im öffentlichen Interesse stattfindende Veranstaltungen überlassen werden. Das gilt auch für Musik- und Tanzveranstaltungen, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden und die Art der Veranstaltung dem Charakter der Räume und Anlagen nicht widerspricht.
- (2) Die Räume des Stadforstes und des Stadtkulturhauses können über die in Abs. 1 genannten Zwecke hinaus auch Privatpersonen zur Nutzung überlassen werden, die Räume des Stadtkulturhauses und die Anlagen des Weiteren auch für kommerzielle Veranstaltungen.
- (3) Sportstätten können, soweit sie für schulische Zwecke oder für Sportgemeinschaften und -vereine nicht in Anspruch genommen werden, Dritten für sportliche, ähnliche im öffentlichen Interesse stattfindende oder kommerzielle Veranstaltungen überlassen werden. Es ist nur in Ausnahmefällen möglich, die Sportstätten für Übernachtungen zu nutzen.
- (4) Die Nutzung der Sportstätten beinhaltet gleichzeitig die Benutzung der Sanitär- und Umkleieräume sowie die Benutzung der vorhandenen Grundausstattungen der Sporteinrichtungen. Ein Nutzungsanspruch an bestimmten technischen Ausstattungen besteht nicht.
- (5) Die Ausleihe von Gegenständen kann entsprechend Anlage 2, Nr. 4 für gemeinnützige, kulturelle, sportliche und andere im öffentlichen Interesse stattfindende Veranstaltungen erfolgen.
- (6) Führungen finden laut Veranstaltungsplan bzw. auf Anmeldung statt.

§ 2

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung von Räumen, Sportstätten und Anlagen, die Ausleihe von Gegenständen und die Durchführung von Führungen außerhalb des Veranstaltungsplanes bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des zuständigen Amtsleiters. Die Zuständigkeiten sind in der Anlage 1 geregelt. Dem Antrag auf Nutzung von Sportstätten ist ein Nachweis über die Zugehörigkeit zu den Benutzergruppen 1 - 3 beizufügen (Anlage 2, Nr. 3).
- (2) Die Genehmigung muss rechtzeitig schriftlich nach Art und Umfang beantragt werden. Sie wird schriftlich erteilt und kann mit Auflagen verbunden oder von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Sofern im Rahmen der beantragten Nutzung Leistungen (Getränke, Lebensmittel etc.) durch andere als den Antragsteller erbracht werden sollen, sind diese in den Antrag aufzunehmen und gesondert zu genehmigen.
- (4) Die Genehmigung wird nur unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs erteilt. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 3

Benutzungszeiten

- (1) Die Räume, Sportstätten und Anlagen werden entsprechend der Antragstellung grundsätzlich montags bis freitags zwischen 08:00 und 22:00 Uhr an Dritte überlassen, soweit sie nicht für ihre eigentlichen Zwecke benötigt werden. An Wochenenden und Feiertagen sollen die Räume, Sportstätten und Anlagen nur für Wettkämpfe und Großveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Bei Veranstaltungen kann eine über 22:00 Uhr hinausgehende Endzeit vereinbart werden.
- (2) Die genehmigten Benutzungszeiten enthalten die Zeiten für das Auf- und Abbauen, Aufräumen, Duschen, Umkleiden usw..
- (3) Die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen wird durch einen Sportstättenbelegungsplan geregelt. Während der Ferien sind die Sportstätten geschlossen. Über sportbedingte Ausnahmen entscheidet auf Antrag das SG Sport/Sportstätten.

§ 4

Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Räume, Sportstätten und Anlagen durch Dritte sowie für die Ausleihe von Gegenständen und die Teilnahme an Führungen wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des jeweils zu erhebenden Entgelts ergibt sich aus der Entgelttabelle (Anlage 2).
- (2) Für Vor- und Nachbereitungsarbeiten sowie Sonderreinigungen durch Beschäftigte der Stadt kann ein Zusatzentgelt erhoben werden.
- (3) Bei über 24:00 Uhr hinausgehenden Veranstaltungen wird kein weiteres Entgelt berechnet.

§ 5

Entgeltschuld

- (1) Entgeltschuldner ist, auf dessen Antrag die Nutzung von Räumen, Sportstätten und Anlagen und die Ausleihe von Gegenständen erfolgt und der an Führungen bzw. Lehrgängen teilnimmt. Die Entgeltschuld entsteht:
 - bei der Nutzung von Räumen, Sportstätten und Anlagen sowie bei Führungen auf Anmeldung unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme mit Erteilung der Genehmigung. Das Entgelt wird schriftlich festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig.
 - bei Ausleihe von Gegenständen mit der Übergabe, das Entgelt wird bei der Rückgabe fällig.
 - bei Führungen laut Veranstaltungsplan und Lehrgängen mit der Anmeldung, das Entgelt wird vor Beginn der Führung fällig.
- (2) Eine Rückerstattung kann ganz oder teilweise erfolgen, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die der Entgeltschuldner nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.
- (3) Das Entgelt kann zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens pauschal, halbjährlich oder jährlich festgesetzt werden. Die Entgeltschuld entsteht in diesen Fällen zum Anfang des Festsetzungszeitraums.

§ 6

Entgeltbefreiung und Entgeltermäßigung

- (1) Von der Entgeltzahlung ausgenommen sind Veranstaltungen der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie ihrer Fraktionen.
- (2) Eine entgeltfreie Nutzung der Räume wird gewährt, wenn durch förderungswürdige gemeinnützige und kulturelle Vereinigungen aufgrund langfristiger Belegungspläne bzw. Verträge eine regelmäßige Nutzung erfolgt und kein kommerzieller Zweck mit der Nutzung verfolgt wird.
- (3) Für Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 18 Jahren ist die Benutzung der städtischen Sportstätten entgeltfrei.
- (4) Für Vereine, Verbände, Parteien, Wählergruppen, Organisationen und kulturelle Anbieter können auf Antrag durch den Bürgermeister Entgeltermäßigungen bzw. -befreiungen gewährt werden. Der Antrag für eine Entgeltermäßigung bzw. -befreiung muss u. a. den Charakter und das Ziel der Veranstaltung enthalten, bei der Ausleihe von Gegenständen den unmittelbaren Zweck. Bei der Festsetzung des Entgeltes sind die Organisationsstruktur und die allgemeinen Finanzierungsquellen des Antragstellers zu berücksichtigen.
- (5) Für die in Anlage 2 ausgewiesenen Entgelte pro Tag kann bei einer Nutzungszeit bis zu vier Stunden eine Ermäßigung um 50 % erfolgen.

§ 7***Umfang der Benutzung***

- (1) Die überlassenen Räume, Sportstätten, Anlagen und Gegenstände dürfen nur zu dem genehmigten Zweck benutzt werden. Die zu den Räumen, Sportstätten und Anlagen gehörenden Ausstattungsgegenstände wie Tische, Stühle, Geräte usw. gelten als mitüberlassen. Sie sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Alle Personen haben sich während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden und Anlagen so zu verhalten, dass Andere nicht belästigt und Beschädigungen und Verluste vermieden werden.

§ 8***Benutzungsordnung***

Einzelheiten über die Benutzung der Sporthallen, Sportplätze und andere Einrichtungen können in besonderen Benutzungsordnungen, die durch die Stadtverwaltung zu erlassen sind, geregelt werden.

§ 9***Haftung***

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Zugangswegen, Geräten und Gegenständen durch die Nutzung im Rahmen der Entgeltordnung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (2) Die Stadt haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Bei einer gebührenfreien Nutzung von Räumen, Sportstätten und Anlagen haftet die Stadt für Sach- und Vermögensschäden, sofern diese von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (4) Der Benutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.
- (5) Werden im Zusammenhang mit der genehmigten Nutzung Leistungen durch andere als den Antragsteller erbracht (§ 2 Abs. 3), hat der Antragsteller für diese jeweils eine gesonderte Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 10***Inkrafttreten***

Die Entgeltordnung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 30. April 2015



Ilchmann
Bürgermeister

Anlage 1 - Zuständigkeiten

Hauptamt

Räume:	Rathausaal Ribnitz Rathaus Ribnitz – kleiner Saal
Leihgegenstände:	Kleinbus
Führungen:	Stadtführungen

Amt für Tourismus, Schule und Kultur

Räume:	Stadtkulturhaus - Saal mit Wintergarten Stadtkulturhaus - Wintergarten Stadtkulturhaus - Etagenklub
Anlagen:	Klosterwiese Gänsewiese

Amt für Ordnungsangelegenheiten

Räume:	Rathausaal Damgarten Stadion „Am Bodden“ - Mehrzweckraum Sportplatz „Tannenblick“ Damgarten - Foyer
Sportstätten:	Sporthalle „Freundschaft“ Sporthalle „Am Mühlenberg“ (alte) Sporthalle „Am Mühlenberg“ (neue) Sporthalle Damgarten Stadion „Am Bodden“ Sportplatz „Tannenblick“ Damgarten Sportanlage Klosterwiese Sportplatz „Berliner Straße“ Vereinsgebäude Ulmenallee

Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften

Räume:	Forstobjekt Neuheide - Kaminzimmer Forstobjekt Neuheide - Grillplatz Schulungsraum Infozentrum „Wald und Moor“
Leihgegenstände:	Holzhütten
Führungen:	Stadtforst - geführte Wanderungen
Lehrgänge:	Motorkettensägelehrgang

Anlage 2 - Entgelttabelle**1. Räume**

Nr.	Nutzer	Einheit	Entgelt in EURO	Bemerkung	
1.1	Stadtkulturhaus – Saal mit Wintergarten	Nutzer nach § 6 Abs. 4 (außer Orga- nisationen) Organisationen, Privatpersonen kommerzielle Veranstalter	Veranstaltung 1. Tag jeder weitere Tag	100,00 200,00 200,00 300,00 200,00	
1.2	Stadtkulturhaus – Winter- garten	Nutzer nach § 6 Abs. 4 (außer Orga- nisationen) Organisationen Privatpersonen kommerzielle Veranstalter	Veranstaltung	30,00 50,00 50,00 100,00	
1.3	Stadtkulturhaus – Etagenklub	Nutzer nach § 6 Abs. 4 (außer Orga- nisationen) Organisationen	Veranstaltung	50,00 100,00	
1.4	Rathaussaal Ribnitz	Vereine/Verbände/ Organisationen	Veranstaltung	100,00	
1.5	Rathaus Ribnitz - kleiner Sitzungssaal	Vereine/Verbände/ Organisationen	Veranstaltung	25,00	
1.6	Rathaussaal Damgarten	Vereine/Verbände/ Organisationen	Veranstaltung	55,00	
1.7	Forstobjekt Neuheide - Kaminzimmer	Vereine/Verbände/ Organisationen/ Privatpersonen	Veranstaltung	85,00	mit Holzbeistellung
1.8	Forstobjekt Neuheide - Grillplatz, überdacht	Vereine/Verbände/ Organisationen/ Privatpersonen	Veranstaltung	50,00	bei Grillnutzung 20 € für Reinigung
1.9	Schulungsraum Infozentrum „Wald und Moor“		Veranstaltung	18,00	für Schulklassen des Amtes Ribnitz-Damgarten gebührenfrei (Anmeldung erforderlich)

2. Anlagen

Nr.	Nutzer	Einheit	Entgelt in EURO	Bemerkung
2.1	Gänsewiese	kommerzielle Ver- anstalter, incl. Zirkus andere Veranstalter	Tag entgeltfrei	50,00 außer Märkte
2.2	Klosterwiese	kommerzielle Ver- anstalter, incl. Zirkus andere Veranstalter	Tag entgeltfrei	50,00 außer Märkte

3. Sportstätten

Nr.		Benutzergruppe 1*)	Benutzergruppe 2*)	Benutzergruppe 3*)
3.1	Sporthalle „Freundschaft“	2,00 €/h	65,00 €/h	130,00 €/h
3.2	Sporthalle „Am Mühlenberg“ (alte)	0,50 €/h	15,00 €/h	30,00 €/h
3.3	Sporthalle „Am Mühlenberg“ (neue)		50,00 €/h	100,00 €/h
	ganze Halle	3,00 €/h		
	1/3 der Halle	1,00 €/h		
	2/3 der Halle	2,00 €/h		
	Foyer	1,00 €/h		
3.4	Sporthalle Damgarten mit LA- Anlage und Fitnessbereich	1,50 €/h	25,00 €/h	45,00 €/h
3.5	Stadion „Am Bodden“ Mehrzweckraum mit Küche/Toilette	2,00 €/h	120,00 €/Tag**	200,00 €/Tag**
3.6	Stadion „Am Bodden“		50,00 €/h	100,00 €/h
	Rasenplatz I	3,00 €/h		
	Rasenplatz II	2,00 €/h		
	Tennisplatz	1,00 €/h		
3.7	Sportplatz „Tannenblick“ Damgarten		30,00 €/h	60,00 €/h
	Rasenplatz I	3,00 €/h		
	Rasenplatz II	2,00 €/h		
3.8	Sportplatz „Tannenblick“ Damgarten - Foyer	1,00 €/h	65,00 €/Tag**	130,00 €/Tag**
3.9	Sportplatz „Berliner Straße“	0,50 €/h	8,00 €/h	20,00 €/h
3.10	Vereinsgebäude Ulmenallee Clubraum, Küche, Toilette	1,00 €/h	50,00 €/Tag**	100,00 €/Tag**
3.11	Sportanlage Klosterwiese	0,50 €/h	5,00 €/h	10,00 €/h

***) Benutzergruppen**

1. Gemeinnützige Vereine und Verbände mit Sitz in Ribnitz-Damgarten, deren Satzungszweck nachweislich aus förderwürdigen sportlicher, sozialer und gemeinwesenorientierter Kinder- und Jugendarbeit bestehen. Der Betrag stellt einen Anteil an den Betriebskosten dar.
2. Schulen in kreislicher und Landsträgerschaft, Schulen in freier Trägerschaft in der Stadt Ribnitz-Damgarten, auswärtige gemeinnützige Sportvereine und Verbände, Betriebssportgruppen und sonstige Sportgruppen sowie sonstige gemeinnützige Vereine, Bundeswehr und Polizei.
3. Auswärtige Schulen in freier Trägerschaft, private Bildungsträger und kommerzielle Nutzer, Vertrags- und Lizenzspielermannschaften, deren Spielbetrieb von einem Fachverband im Deutschen Sportbund geregelt ist.

**) Innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtungen

4. Leihgegenstände

Nr.		Nutzer	Einheit	Entgelt in EURO	Bemerkung
4.1	Kleinbus	nur Vereine	Tag	5,00	+ Vollarbeiten
4.2	Holzhütten	Vereine Privatpersonen/kommerzielle Veranstalter	Tag	25,00 50,00	Aufbau durch Beschäftigte der Stadt

5. Führungen und Lehrgänge

Nr.		Nutzer	Einheit	Entgelt in EURO	Bemerkung
5.1	Stadtforst Geführte Wanderungen	Gruppen bis 15 Pers. ab 16 Pers. pro Pers. Einzelpersonen Erwachsener Kinder ab 7 Jahre Kinder unter 7 Jahre Schüler Amt RDG Begleitpersonal Schüler extern Begleitpersonal extern Wochenendzuschlag für Gruppen Feiertagszuschlag für Gruppen	2,5 h	60,00 4,00 6,00 3,00 1,00 1,00 2,00 2,00 3,00 20,00 30,00	Schulklassen des Amtes RDG entgeltfrei (Anmeldung erforderlich)
5.2	Motorkettensägelehrgang	je Teilnehmer		70,00	
5.3	Stadtführungen	Einzelpersonen ermäßigt (Schüler, Studenten, Kinder ab 7 Jahre)	1,5 h	4,00 2,00	

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Ilchmann
Bürgermeister

Entgeltordnung

für die Kompostieranlage Körkwitz in Ribnitz-Damgarten

§ 1

Entgeltregelung

Gemäß § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) i. V. m. § 5 der Betriebsordnung und Benutzerordnung für die Kompostieranlage Körkwitz werden nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 29. April 2015 für die Inanspruchnahme der städtischen Kompostieranlage folgende Entgelte erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) für die Annahme von unbedenklichen Bodenaushub pro m ³ | 7,00 € |
| Mindestgebühr für unbedenklichen Bodenaushub | 3,50 € |
| b) für die Annahme von kompostierbarem Material pro m ³ | 6,00 € |
| Mindestgebühr für kompostierbares Material | |
| - für die mit Hauptwohnung gemeldeten Bürger der Stadt Ribnitz-Damgarten | 1,00 € |
| - für alle anderen Nutzer der Kompostieranlage | 3,00 € |
| c) für die Annahme von Baumstubben pro m ³ | 42,00 € |
| Mindestgebühr pro Stubben | 5,00 € |

§ 2

Verkauf von Holzhackspänen und Komposterde

- (1) Holzhackspäne und Komposterde, die nicht für den gemeindeeigenen Bedarf Verwertung finden, werden dem Verkauf freigegeben.
- (2) Die Abgabe/der Verkauf erfolgt zu folgenden Preisen:
- | | |
|--|---------|
| a) Für die Abgabe von Holzhackspänen pro m ³ | 10,00 € |
| Mindestpreis für Holzhackspäne | 5,00 € |
| b) Für die Abgabe von gesiebter Komposterde pro m ³ | 14,00 € |
| Mindestgebühr für gesiebte Komposterde | 7,00 € |

§ 3

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 30. April 2015



Ilchmann
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Ilchmann
Bürgermeister

Inkrafttreten der I. Ergänzung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 4. März 2015 in öffentlicher Sitzung die I. Ergänzung der I. Änderung des Bauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der I. Ergänzung der I. Änderung des Bauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen, wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen in Übergang zur Bebauung „Mecklenburger Straße“
- im Westen durch die vorhandene Straße „Am Tannenberg“
- im Osten und Süden durch landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen

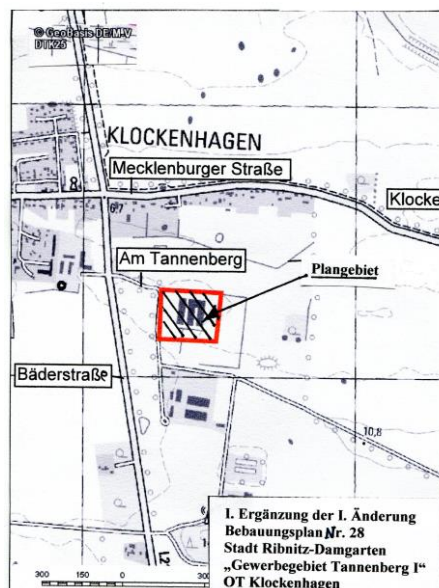
Der Beschluss der I. Ergänzung der I. Änderung des Bauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen, wird hiermit bekannt gemacht. Die I. Ergänzung der I. Änderung des Bauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen, tritt mit Ablauf des 11. Mai 2015 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die I. Ergänzung der I. Änderung des Bauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen, einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag + Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 11. Mai 2015
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Mittelweg 4“, im Verfahren nach § 13 a BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 29. April 2015 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Mittelweg 4“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Mittelweg 4“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB wird begrenzt:

- im Norden durch die an den „Gartensteig“ angrenzenden Grundstücke „Damgartener Chaussee 1 a“ und „Mittelweg 4 a“
- im Osten durch die Grundstücke „Mittelweg 6“ und rückwärtige Bebauung hinter dem Grundstück „Mittelweg 10“
- im Süden durch die Straße „Mittelweg“ und die Grundstücke „Mittelweg 6 und 8“
- im Westen durch die Grundstücke „Mittelweg 2/2 a“

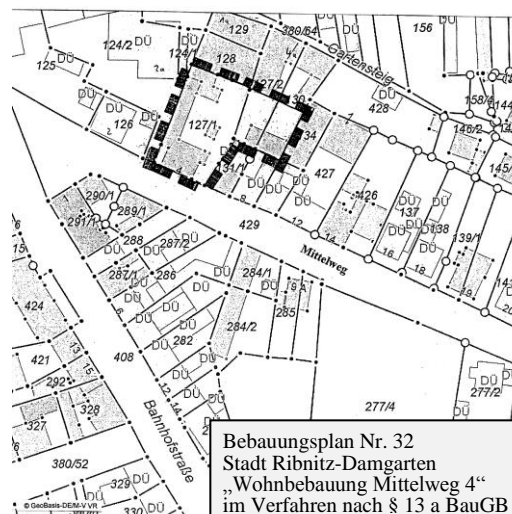
Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Mittelweg 4“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB wird hiermit bekanntgemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Mittelweg 4“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB tritt mit Ablauf des 11. Mai 2015 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Mittelweg 4“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, einschließlich der Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag + Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 11. Mai 2015
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Inkrafttreten der I. Ergänzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 29. April 2015 in öffentlicher Sitzung die I. Ergänzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der I. Ergänzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“, wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die „Müritzer Straße“
- im Westen durch das Wochenendhausgebiet Klein-Müritz
- im Osten durch vorhandene Wohnbebauung - „Müritzer Straße 2 bis 5“
- im Süden durch Waldflächen

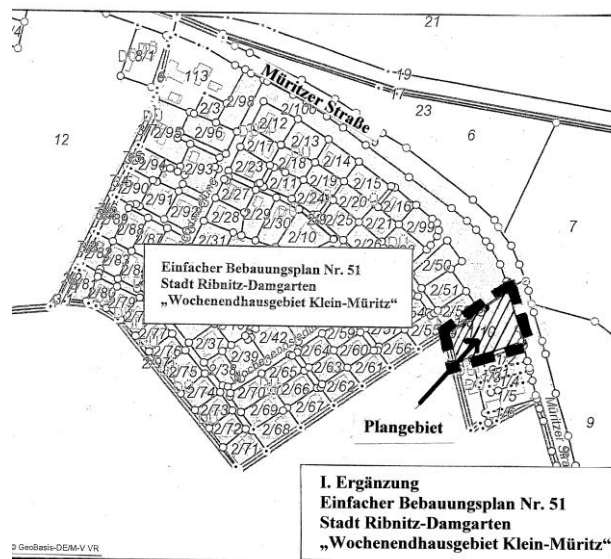
Der Beschluss der I. Ergänzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“, wird hiermit bekannt gemacht. Die I. Ergänzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“, tritt mit Ablauf des 11. Mai 2015 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die I. Ergänzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“, einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden

Montag + Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 11. Mai 2015
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 82 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Vereinsgelände VFAQ, Rostocker Straße 43“

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 82 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Vereinsgelände VFAQ, Rostocker Straße 43“, aufzustellen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

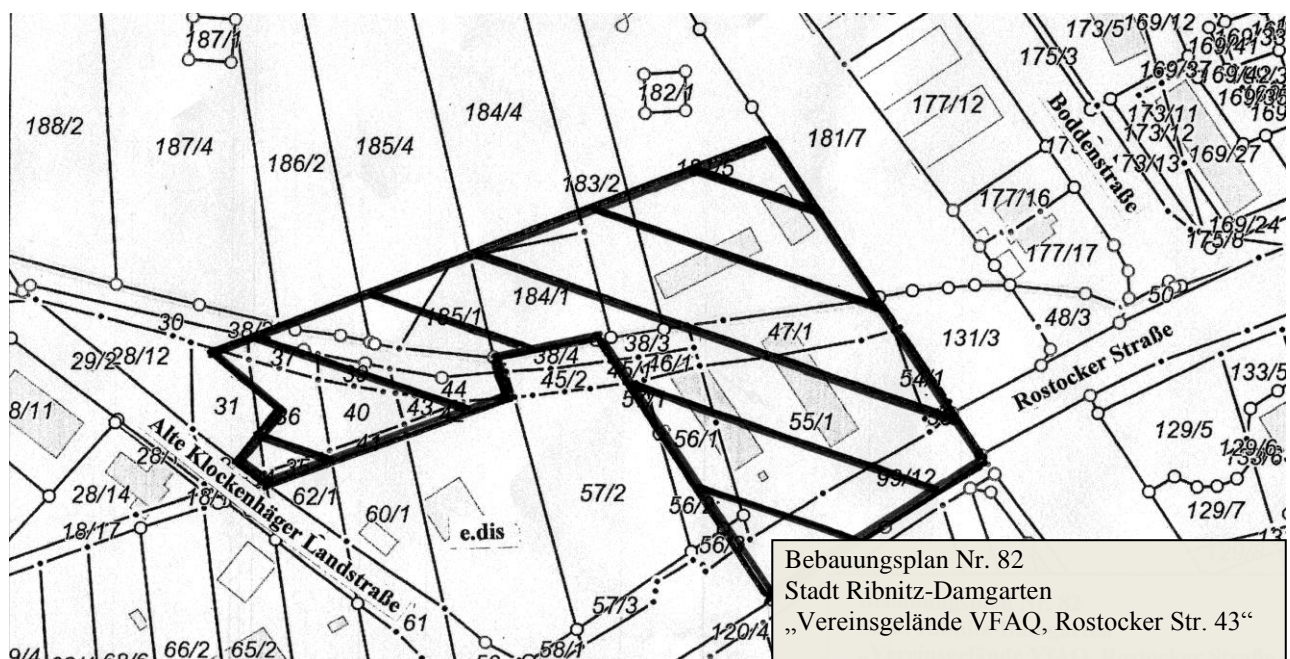
- im Norden durch Grünland und Gehölzflächen
- im Osten durch die Trasse der ehemaligen Betriebsbahn Fa. Bestwood
- im Süden durch die „Rostocker Straße“
- im Westen durch das Umspannwerk der e.dis AG sowie die „Alte Glockenhäger Landstraße“

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 2. bis 17. Juni 2015 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:00 Uhr

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanvorentwurf und dem Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ribnitz-Damgarten, 11. Mai 2015
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 29. April 2015

- die Erstellung einer Agenda Ribnitz-Damgarten 2020 als Grundlage der strategischen Ausrichtung der Stadt vor allem zur langfristigen Konsolidierung des kommunalen Haushaltes beschlossen.
- den Abschluss eines Vertrages über den Erwerb von Büromöbeln zwischen der Stadt und der Firma Gohs GmbH Ribnitz-Damgarten, die durch ein Mitglied der Stadtvertretung vertreten wird, genehmigt.
- folgenden Beschluss über die Tourismuskonzeption für die Stadt Ribnitz-Damgarten gefasst:
 1. Das Tourismuskonzept für die Stadt Ribnitz-Damgarten wird als ein Baustein für die weitere touristische Entwicklung mit einem Planungshorizont von 10 bis maximal 15 Jahren bestätigt.
 2. Weitere Bausteine, zum Beispiel zu Organisationsstrukturen im Marketing, zum Thema „Corporate Identity“ oder zur weiteren Ausprägung des Alleinstellungsmerkmals „Bernstein“ werden auf dieser Basis erarbeitet.
 3. Die Vorbereitung und Umsetzung der Maßnahmen mit der Priorität I und II erfolgt unter der Voraussetzung der Einwerbung von Fördermitteln und der Bereitstellung der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen im Haushalt der Stadt Ribnitz-Damgarten.

- beschlossen, für die Stadt Ribnitz-Damgarten ab dem Schuljahr 2015/2016 im Bereich der Grundschulen folgende Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Einzugsbereiche für die Grundschulen, Regionalen Schulen, Gymnasien, Allgemeinen Förderschulen und Schulen zur individuellen Lebensbewältigung zu beantragen:

Einzugsbereich Grundschule „bernsteinSchule“

Stadtteil Ribnitz West
Ortsteil Altheide
Ortsteil Borg
Ortsteil Hirschburg
Ortsteil Klein Müritz
Ortsteil Klockenhagen
Ortsteil Körkwitz
Ortsteil Neuheide
Stadtteil Damgarten
Ortsteil Beiershagen
Ortsteil Dechowshof
Ortsteil Pütnitz
Ortsteil Tempel
Ortsteil Langendamm

Einzugsbereich Grundschule „Theodor Bauermeister“

Stadtteil Ribnitz Süd
Stadtteil Ribnitz Mitte
Stadtteil Ribnitz Ost
Ortsteil Freudenberg
Ortsteil Neuhof
Ortsteil Petersdorf
Ortsteil Wilmshagen

- dem Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“ und der Stadt Ribnitz-Damgarten zur Übernahme des Eigenanteils und Vorfinanzierung des Projektes „Schöpfwerksneubau Hirschburg am Körkwitzer Bach“ zugestimmt.
- Frau Stadtvertreterin Christel Lesche-Panizza, Lange Straße 49, 18311 Ribnitz-Damgarten, Fraktion SPD/GRÜNE, in den Stadtausschuss Damgarten gewählt (für Frau Anne Vogt).
- den Eilbeschluss des Hauptausschusses vom 25. März 2015 (RDG/VV/BA-15/037) zur Erschließung des Wohngebietes Sandhufe III genehmigt.

- unter dem Vorbehalt der Vornahme erforderlicher Korrekturen gemäß Korrekturliste vom 29. April 2015 zum Vertragsentwurf den „Vertrag zur Überlassung der Fischlandwiesen zwecks Renaturierung an den Maßnahmenträger mit Befugnis zur Einholung der Plangenehmigung, Zustimmung/Anerkennung und anschließende eigenständige Vermarktung als Ökokonto-Maßnahmen“ beschlossen.

- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe II

1. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 469, 507 m², LGB 6674
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

2. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 470, 533 m², LGB 6674 und 485, 3 m², LGB 40186, gesamt 536 m²
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe III

3. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstücke aus dem Flurstück 161/22, ca. 540 m², LGB 7746
Zweck: Errichtung eines Wohnhauses

Ribnitz, Wohngebiet Damgartener Chaussee

4. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Flurstück 19/5, 189 m²; 20/4, 246 m² und 21/4, 355 m², LGB 1292, gesamt 790 m² (davon 250 m² Wall)
Zweck: Errichtung eines Mehrfamilienhauses

Ribnitz, Am Petersdorfer Weg

5. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 10, Trennstück aus dem Flurstück 61/17, ca. 983 m² (davon 250 m² Wall), LGB 6026
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Damgarten, Recknitzweg

6. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 733/41, ca. 265 m², LGB 7643
Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Damgarten, Lerchenweg

7. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1339/3, 821 m², LGB 5994
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Damgarten, Waldstraße

8. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus den Flurstücken 1520, LGB 7168 und 1522, LGB 7166, insgesamt ca. 573 m²
Zweck: Arrondierung zur Errichtung von 2 Mehrfamilienhäusern auf dem Flurstück 1521, Flur 1, Gemarkung Damgarten

Beiershagen, Gutsstraße

9. Objekt: Gemarkung Beiershagen, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 50/10, ca. 1.048 m², LGB 9383
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Einer Vorwegbeileihung der Grundstücke Pos. 1 - 9 vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung wurde zugestimmt.

Ribnitz-Damgarten, 11. Mai 2015
Frank Ilchmann, Bürgermeister

Sitzungsplan
der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse
- Mai bis Juli 2015 -
(Änderungen vorbehalten)

Hinweis: Hauptausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss tagen nicht öffentlich.

Mai

Mi, 13. Mai 2015 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218
Mi, 20. Mai 2015 (18:00 Uhr)	Rechnungsprüfungsausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Mi, 27. Mai 2015 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218

Juni

Di, 9. Juni 2015 (17:00 Uhr)	Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Soziales	bernsteinSchule, G.-A.-Demmler-Str. 4
Di, 9. Juni 2015 (18:00 Uhr)	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Mi, 10. Juni 2015 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Freudenberg, Schießplatz
Do, 11. Juni 2015 (18:00 Uhr)	Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Do, 11. Juni 2015 (18:00 Uhr)	Landwirtschafts- und Umweltausschuss	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Di, 16. Juni 2015 (18:00 Uhr)	Stadtausschuss Damgarten	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Mi, 17. Juni 2015 (19:00 Uhr)	Ortsbeirat Klockenhagen	Klockenhagen, Mecklenburger Str. 28
Mi, 17. Juni 2015 (18:00 Uhr)	Sportausschuss	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Do, 18. Juni 2015 (18:00 Uhr)	Finanzausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Di, 23. Juni 2015 (18:30 Uhr)	Ortsbeirat Langendamm	Tonnenbundhaus Langendamm
Mi, 24. Juni 2015 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218

Juli

Mi, 1. Juli 2015 (18:00 Uhr)	<i>Stadtvertretung</i>	<i>Bibliothek Damgarten, Wasserstraße 34 a</i>
Mi, 15. Juli 2015 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218

